TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

Sitzungszeit
Mittwoch, 22.01.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 - Sonntagsverkaufsverordnung 2025 (SoVerkVO 2025)** - TISCHVORLAGE - König, Marcus	Gutachten OA/007/2024
2.	**Teillegalisierung von Cannabis: Herausforderungen für die Kommunen hier: Antrag der Freien Allianz Nürnberg vom 09.04.2024** König, Marcus	Bericht OA/008/2024
3.	**Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Altenfurt hier: Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters** Vogel, Christian	Beschluss FW/007/2024
4.	**Energie- und Nachhaltigkeitsberatungen für Nürnberger Unternehmen - Portfolio der Wirtschaftsförderung Nürnberg** Heilmaier, Andrea, Dr.	Bericht WiF/017/2024
5.	**Berufung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)** Heilmaier, Andrea, Dr.	Beschluss Geo/012/2024

6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.11.2024, öffentlicher Teil

Beschlussvorlage
OA/007/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.01.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	29.01.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 - Sonntagsverkaufsverordnung 2025 (SoVerkVO 2025)

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung
Sonntagsverkaufsverordnung 2025 – SoVerkVO 2025

Sachverhalt (kurz):

Nach dem bisher in Bayern geltenden (Bundes-)Ladenschlussgesetz dürfen Gemeinden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen für bis zu fünf Stunden zulassen. Die Staatsregierung hat angekündigt, dass es ein neues Ladenschlussgesetz geben soll. Bei den Sonntagsverkaufsöffnungen soll sich an der Anzahl und der Zeitdauer nichts ändern, bei der Anlassbezogenheit soll es künftig eine gesetzliche Vermutungsregelung des verfassungsrechtlich erforderlichen Zusammenhangs zwischen Ladenöffnung und Anlass geben. Weitere Einzelheiten sind noch nicht bekannt (Stand 06.12.2024). Demnach wäre weiterhin eine Veranstaltung Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag.

Von 2010 bis 2016 wurden je zwei getrennte Verkaufssonntage für die Südstadt und das übrige Stadtgebiet festgesetzt. Ab 2017 wurden aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sonntagsöffnungen nur noch je ein Verkaufssonntag für die Altstadt anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarktes und für die Südstadt anlässlich des Maifestes auf dem Aufseßplatz festgesetzt. In 2024 fand der Innenstadtsonntag erstmals am 13.10.2024 zum „Tag der offenen Tür“ statt, der sehr gut angenommen wurde; der Südstadtsonntag musste entfallen, da das Maifest nicht stattfand.

Auch in 2025 findet das Maifest in der Südstadt nicht statt, so dass für die Südstadt kein Verkaufssonntag festgesetzt werden soll. Für die Innenstadt sollen zwei Verkaufssonntage ermöglicht werden, mit denen die aktuellen Impulse für die Innenstadt unterstützt werden sollen. Da 2025 kein „Tag der offenen Tür“ stattfindet, sollen hierfür neue Termine festgelegt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgrund der Beschäftigtenstruktur im Einzelhandel sind überdurchschnittlich Frauen, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit niedrigen Einkommen im Umfang von 5 Stunden plus Wegzeit betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VII**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2025 (Sonntagsverkaufsverordnung 2025 - SoVerkVO 2025) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 22.01.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2025 (Sonntagsverkaufsverordnung 2025 – SoVerkVO 2025) beschlossen.

Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 22.01.2025
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 – Sonntagsverkaufsverordnung (SoVerkV);
Tischvorlage

Verkaufsoffene Sonntagen müssen durch die Gemeinde festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt bislang jährlich neu.

1. Rechtsgrundlage

Nach § 14 des (noch geltenden) Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) dürfen in Bayern Gemeinden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festsetzen, an denen Verkaufsstellen bis zu fünf Stunden öffnen können. Die Öffnungszeiten müssen außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen und spätestens um 18:00 Uhr enden. Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.

Zwischenzeitlich liegt das angekündigte neue Bayerische Ladenschlussgesetz im Entwurf vor. Danach bleiben die Anzahl und der Zeitraum für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage unverändert. Ausgeschlossen werden Festsetzungen an Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, den Adventssonntagen, am Ersten und Zweiten Weihnachtstag, sowie an Heiligabend und Silvester, wenn diese auf einen Sonntag fallen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Sonn- und Feiertagsschutz darf weiterhin ein verkaufsoffener Sonntag nur im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass festgesetzt werden, der eine erhebliche Zahl von Besuchern anzieht. Neben Märkten und Messen werden auch große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste explizit als Anlässe genannt. Neu und erleichternd eingeführt werden soll, dass der erforderliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet werden darf, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung erfolgt, die geöffneten Verkaufsstellen dadurch vom Anlass betroffen sind und die Öffnung nicht offensichtlich dem Charakter des Tages und der Veranstaltung widerspricht.

2. Bisherige Regelungen in Nürnberg

Von 2010 bis 2016 wurden je zwei getrennte Verkaufssonntage für die Südstadt und das übrige Stadtgebiet festgesetzt. Ab 2017 wurden aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sonntagsöffnungen nur noch je ein Verkaufssonntag für die Altstadt anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarktes und für die Südstadt anlässlich des Maifestes auf dem Aufseßplatz festgesetzt. In 2024 fand der Innenstadtsonntag erstmals am 13.10.2024 zum „Tag der offenen Tür“ statt, der sehr gut angenommen wurde; der Südstadtsonntag musste entfallen, da das Maifest nicht stattfand.

3. Verkaufsoffene Sonntage 2025

Auch in 2025 findet das Maifest in der Südstadt nicht statt, so dass für die Südstadt kein Verkaufssonntag festgesetzt werden soll.

Für die Innenstadt sollen zwei Verkaufssonntage ermöglicht werden, mit denen die aktuellen Impulse für die Innenstadt unterstützt werden sollen. Da 2025 kein „Tag der offenen Tür“ stattfindet, soll ein verkaufsoffener Sonntag wieder zum Altstadtfest und Herbstmarkt stattfinden. Es sind folgende Termine vorgesehen:

Am 06.04.2025 anlässlich des Ostermarktes auf dem Hauptmarkt und einer noch im Vorbereitung befindlichen Veranstaltung des Projektbüros Kultur zur Initiative „Zukunftsmusik“ mit Kunst, Kultur und Design rund um und im Kaufhof-Gebäude. Der Ostermarkt auf dem Hauptmarkt zieht aufgrund seiner Historie als Nürnbergs ältester Markt und seinem traditionellen Warenangebot eine hohe Anzahl von Besuchern an. Zusätzlich kann für die Veranstaltung zur Initiative „Zukunftsmusik“ ein

sehr hohes Interesse vermutet werden, da die Entwicklung der Nürnberger Innenstadt als attraktiven und lebendigen Ort für alle und konkret die damit verbundene Neunutzung des Kaufhofs derzeit sehr stark im öffentlichen Blickpunkt und Interesse steht. Die geplante Veranstaltung unterstreicht das gemeinsame Ziel, das Stadtzentrum als attraktiven und lebendigen Ort für alle weiterzuentwickeln. Deshalb ist davon auszugehen, dass zusätzlich zum Ostermarkt sehr viele Besucher diese Veranstaltung besuchen werden, um sich vor Ort über die Entwicklung der Innenstadt und des Kaufhof-Gebäudes zu informieren.

Am 28.09.2025 anlässlich des Altstadtfestes und Herbstmarktes. Bis auf 2024 fand während der beiden immer ein verkaufsoffener Sonntag statt. Beide Veranstaltungen ziehen seit Jahren eine sehr hohe Besucherzahl an, was sich auch den Veranstaltungssonntagen ohne eine Verkaufsöffnung zeigt.

Bei beiden Terminen ist die Ladenöffnung auf die Altstadt innerhalb des Mauerrings begrenzt. Die Öffnungszeit wird wie bisher auf den Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr festgelegt.

Die Nürnberger Innenstadt ist seit jeher ein Begegnungsort und zentraler Punkt des urbanen Lebens, die dem Wandel der Zeit unterliegt und sich aktuell starken Herausforderungen stellen muss. Die derzeitige Situation in der Innenstadt macht deutlich, wie eng verknüpft Aufenthaltsqualität, Wohnqualität, Sicherheitsgefühl und Attraktivität des Einzelhandels in der Innenstadt sind. Die Reaktionen aus der Bürgerschaft zeigen, wie sehr das viele Menschen bewegt. Die Veranstaltungen dienen gezielt der notwendigen positiven Belegung und Weiterentwicklung der Innenstadt und des öffentlichen Raumes. Die Veranstaltungen sollen neue Impulse und neues Leben in die Innenstadt bringen und tragen damit auch zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls bei. Sie bieten sich deshalb sowohl thematisch als auch vom Interesse der Bürgerinnen und Bürger sehr gut für eine Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag an.

Beide Termine berücksichtigen die noch geltende und das vorgesehene neue Ladenschlussgesetz. Eine Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage findet nicht statt. Im Jahr 2024 hat die Stadt Nürnberg auf den gewöhnlichen zweiten verkaufsoffenen Sonntag verzichtet, da das Maifest auf dem Aufseßplatz ausfallen musste.

5. Anhörung von Verbänden, Organisationen und Kirchen

Wie in den Vorjahren hat das Ordnungsamt eine Anhörung der betroffenen Verbände und Organisationen sowie der Kirchen durchgeführt.

In der Anhörung vom 22.11.2024 war zunächst an Stelle des verkaufsoffenen Sonntags am 28.09.2025 eine Sonntagsöffnung am 16.11.2025 anlässlich der offiziellen Eröffnung der Weihnachtsstadt Nürnberg mit der Veranstaltung „Winterzauber“ in der Innenstadt durch die feierliche Inbetriebnahme der Nürnberger Weihnachtsbeleuchtung, der offiziellen Eröffnung des Winterdorfes am Jakobsplatz, der Adventsinseln und Weihnachtsbuden sowie einem vorweihnachtlichen Rahmenprogramm vorgesehen. Nach dem zwischenzeitlich bekannt gewordenen Entwurf des neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes darf aber am Volkstrauertag kein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt werden. Die Absicht einer Sonntagsöffnung am 16.11.2025 wird deshalb nicht weiterverfolgt. Die vorgebrachten Einwände der Verbände, Organisationen und Kirchen gegen eine Öffnung an diesem Tag sind somit hinfällig. An dessen Stelle tritt der traditionelle Verkaufssonntag für die Altstadt anlässlich des Altstadtfestes und Herbstmarktes. Auf eine erneute Anhörung wurde daher verzichtet.

Insgesamt ergeben sich aus den Stellungnahmen keine neuen Positionen. Die kirchlichen Organisationen und der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen verkaufsoffene Sonntage weiterhin grundsätzlich ab.

Die Katholische Betriebsseelsorge erklärt in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2025, dass sie weiterhin entschieden für die Einhaltung des Sonntagsschutzes und gegen jeden weiteren Versuch einer Bevorzugung und Unterstützung von Konzernen sind. Sie weist u. a. darauf hin, dass Sonntagsöffnungen nicht mehr generieren, sondern den Umsatz nur verschieben.

Auch der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche (kda Kirche+Arbeit) widerspricht in seiner Stellungnahme vom 09.01.2025 der Sonntagsöffnung von Ladengeschäften.

Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB), Kreisverband Nürnberg-Süd, hält die zusätzliche Öffnung der Läden neben dem stattfindenden Ostermarkt grundsätzlich für nicht nötig, da der Ostermarkt zwar einen sehr großen Besucherstrom erwarten lasse, aber die Versorgung der Besucher mit Essen und Getränken bereits mit dem Ostermarkt alleine sichergestellt seien.

Das Evang.-Luth. Dekanat Nürnberg bezweifelt in der Stellungnahme vom 09.01.2025, dass das neue Format „Zukunftsmusik“ eine prägender Anlass im gesetzlichen Sinne sei. Es werde zwar die Bemühungen begrüßt, die Innenstadt als Begegnungsort zu profilieren und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, dennoch bezweifle man, dass die verkaufsoffenen Sonntage einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und der ver.di Bezirk Mittelfranken äußern in der gemeinsamen Stellungnahme vom 10.01.2025 insbesondere, dass eine weitere Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Einzelhandel nicht hinnehmbar sei und eine Benachteiligung der Menschen, die sonntags zur Arbeit herangezogen werden, zu verhindern sei.

Die Verbände des Einzelhandels haben in Gesprächen das Erfordernis und die Bedeutung von verkaufsoffenen Sonntagen vorgetragen, um die Attraktivität der Innenstadt als Einzelhandelsstandort bei den Konsumenten und Handel zu unterstützen und zu stärken.

Sollten nachträglich weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Ausschusssitzung vorgetragen.

Auch nach dem Entwurf des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes ist die Festsetzung von bis zu vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen möglich. Neben Messen und Märkten waren bisher auch schon ähnliche Veranstaltungen als Anlass möglich. Explizit genannt werden nun auch große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste oder ähnliche Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. Die beide vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntage erfüllen diese Voraussetzungen nach Art, Anziehungskraft und räumlichen Zusammenhang (siehe Ziffer 3).

Nürnberg, 14.01.2025
Ordnungsamt
i.V. gez. Pollack (5330)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2025 (Sonntagsverkaufsverordnung 2025 – SoVerkVO 2025)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

§ 2 Öffnungsbedingung

§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Verkaufsstellen innerhalb der Nürnberger Altstadt dürfen aus Anlass des Ostermarktes und der Veranstaltung „Zukunftsmusik“ am 06.04.2025 sowie aus Anlass des Altstadtfestes und des Herbstmarktes am 28.09.2025 jeweils zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Öffnen dürfen Verkaufsstellen, die innerhalb des durch folgende Straßen umfassten Bereichs liegen (beginnend im Norden im Uhrzeigersinn): Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben). Die genannten Straßen gehören nicht zum Öffnungsbereich.

§ 2

Öffnungsbedingung

Die Sonntagsöffnungen nach § 1 entfallen, wenn die jeweils anlassgebenden Veranstaltungen entfallen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Berichtsvorlage
OA/008/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.01.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Teillegalisierung von Cannabis: Herausforderungen für die Kommunen
hier: Antrag der Freien Allianz Nürnberg vom 09.04.2024

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung
Antrag der Freien Allianz Nürnberg vom 09.04.2024

Bericht:

Es wird kurz über den aktuellen Stand zum Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in der Verwaltung berichtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Personengruppen, da lediglich Bericht.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Teillegalisierung von Cannabis: Herausforderungen für die Kommune
Antrag der Freien Allianz vom 09.04.2024

Der Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) als Teil des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (CanG) stellt die Verwaltung und die Polizei tatsächlich vor Herausforderungen, die bislang vor allem in rechtlichen Unsicherheiten und dem Dokumentationsaufwand bestehen. Die Verstöße vor allem gegen die Konsumverbote halten sich bisher in Grenzen.

Die Stadt Nürnberg ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der vor allem besitz-, konsum- und eigenanbaubezogenen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Alt. 1 KCanG zuständig:
- unzulässiger Besitz von Cannabis (§ 2 KCanG),
- unzulässige Einfuhr von Cannabissamen (§ 4 KCanG),
- unzulässiger Konsum von Cannabis (§ 5 KCanG),
- unzulässige/s Werbung/Sponsoring für Cannabis oder Anbauvereinigungen (§ 6 KCanG),
- fehlender oder nicht geeigneter Schutz von Cannabis und Vermehrungsmaterial vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche (§ 10 KCanG).

Für den Vollzug der übrigen Vorschriften, insb. die Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen, ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zuständig (§ 69c Zuständigkeitsverordnung – ZustV).

In der Öffentlichkeit steht vor allem das Konsumverbot nach § 5 KCanG im Mittelpunkt:

§ 5 Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Absatz 1 und Absatz 2 sind getrennte Tatbestände. Absatz 1 gilt unabhängig von der Art der Örtlichkeit, Absatz 2 ist eine abschließende Aufzählung und gilt unabhängig von einer Gegenwart von minderjährigen Personen. Unter unmittelbarer Gegenwart im Sinne von Abs. 1 ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht. Das bedeutet also eine tatsächliche Nähe, nicht eine evtl. zu erwartende Nähe.

Weitere Ermächtigungsgrundlagen oder Öffnungsklauseln sieht die bundesgesetzliche Regelung nicht vor.

Der Freistaat hat durch das Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz vom 23. Juli 2024 Ergänzungen im Gesundheitsschutzgesetz (GSG) und die Schaffung von Verordnungsermächtigungen im Gesundheitsschutzgesetz und dem Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) rechtliche

Grundlagen für Maßnahmen der Kommunen geschaffen, um hier zu einer Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten vor Ort zu gelangen.

Demnach ist das Rauchen von Cannabisprodukten auf dem Außengelände von Gaststätten, in Biergärten und auf Volksfesten durch entsprechende Regelungen im Gesundheitsschutzgesetz allgemein verboten. Dies gilt auch für das Erhitzen und Dampfen von Cannabisprodukten, beispielsweise mittels Vaporisatoren (Art. 3 GSG).

Außerdem ist es den Kommunen durch die Verordnungsermächtigung im Gesundheitsschutzgesetz möglich, das Rauchen und Dampfen von Cannabisprodukten in weiteren Bereichen zu verbieten, an denen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum aufhalten. Beispiele hierfür können Sehenswürdigkeiten mit hohem Besucheraufkommen sein, Freibäder oder Freizeitparks (Art. 8 GSG).

Ferner kann auf öffentlichen Flächen der Konsum von Cannabis durch eine entsprechende Verordnung der Gemeinden verboten werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort unter anderem auf Grund des übermäßigen Cannabiskonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden (Art. 30 Abs. 1 LStVG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. ***Da eine Ausstattung des gesamten städtischen Raums mit Verbotsschildern nicht praktikabel ist, prüft die Verwaltung, inwieweit die Stadt durch das Anfertigen einer eigenen Verbotszonenkarte die Herstellung von Rechtssicherheit befördern kann.***

Für ein Konsumverbot nach Art. 5 Abs. 2 KCanG muss eine Sichtbeziehung von maximal 100 m zur Einrichtung gegeben sein, d. h. der Eingangsbereich der Einrichtung muss vom Standort der konsumierenden Person aus visuell wahrnehmbar sein. Ist keine Sichtbeziehung zum Eingangsbereich der Einrichtung etwa aufgrund davorstehender Gebäude vorhanden, ist der Konsum von Cannabis nicht nach § 5 Abs. 2 KCanG verboten. Damit ist eine Kartierung mit einer starren 100 m–Grenze inhaltlich nicht zutreffend und für einen rechtssicheren Konsum oder Vollzug ungeeignet. Zeitliche Beschränkungen, wie das Konsumverbot in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr lassen sich zudem nur schwer über eine Karte darstellen.

2. ***Die Verwaltung gibt Auskunft, inwieweit die Stadt selbst für Kontrollen verantwortlich ist, d.h. inwiefern das Ordnungsamt in die Überwachung des öffentlichen Raums eingebunden ist und wie sich in diesem Fall die Kooperation mit der Landespolizei gestaltet.***

Die Kontrolle der oben genannten Regelungen obliegen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz der Stadt als Kreisverwaltungsbehörde und der Polizei. Innerhalb der Stadtverwaltung käme nur der ADN für Kontrollen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Betracht. Im Hinblick darauf, dass bei der mitgeführten Menge von Cannabis oder der Anzahl von Cannabispflanzen eine Straftat relevant ist, und häufig Personendurchsuchungen durchgeführt werden müssen, ist es angezeigt, dass primär die Polizei Kontrollen durchführt. Hiervon geht auch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention in seinen Vollzugshinweisen aus.

Der Schwerpunkt des Vollzugs für die Kreisverwaltungsbehörden liegt in der Verfolgung der Ordnungswidrigkeitenverstöße im Bereich des verbotenen Cannabis-Konsums im öffentlichen Raum. Auch hier erfolgt eine Absprache zwischen Polizei, OA und der Bußgeldstelle bei RA um eine möglichst effektive und pragmatische Umsetzung zu ermöglichen.

Bis 30.11.2024 sind beim Ordnungsamt insgesamt 27 Anzeigen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das KCanG eingegangen. In fünf Fällen wurden bereits Bußgeldbescheide mit Bußgeldern zwischen 75,00 € und 1.000,00 € erlassen. Inwieweit hiergegen Einspruch eingelegt wird, bleibt abzuwarten. Bisher liegt der Schwerpunkt der Verstöße beim Cannabis-Konsum in Gegenwart von Minderjährigen und bei der unzureichenden Sicherung von Cannabisprodukten vor Dritten.

Cannabis-Konsum in entsprechenden Verbotsbereichen spielte bislang nur eine untergeordnete Rolle. Insbesondere wurde bislang kein Konsum im Bereich von Kinderspielplätzen und Kinder- und Jugendeinrichtungen festgestellt. Der künftige Mehraufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend beziffert werden.

3. ***Die Verwaltung legt dar, inwiefern für die Stadt Nürnberg neue Aufgaben durch die bürokratisch aufwendige Kontrolle der Anbauvereinigungen entstehen, d.h. inwieweit sie hierfür neue Stelle schaffen muss und eine Zusammenarbeit mit dem „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" (LGL) erforderlich wird.***

Der Vollzug der Regelungen zu den Anbauvereinigungen obliegt ausschließlich dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das LGL fragt bei den Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen bei den Gemeinden nach, ob im Umkreis von 200 m um den Standort der Anbauvereinigung Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätze sind. Bis 30.11.2024 gab es bei der Stadt hierzu eine Anfrage, eine Erlaubnis für eine Anbauvereinigung in Nürnberg wurde noch nicht erteilt.

Anmerkung: Bei den Cannabis Social Clubs steht der gemeinsame Konsum von Cannabisprodukten im Vordergrund (das sind aber nicht automatisch Anbauvereinigungen). Derartige Vereine wurden in den vergangenen Monaten verstärkt in das Vereinsregister eingetragen. In Anbauvereinigungen wiederum ist ein Konsum strikt verboten.

4. ***„Der Stadtrat möge beschließen, dass die Stadt Nürnberg Abstand davon nimmt, den Status einer „Modellregion" für den kommerziellen Anbau und Handel von Cannabis anzustreben." Sie folgt damit der Linie der Landesregierung, die sich grundsätzlich gegen den kommerziellen Anbau und Handel ausgesprochen hat, der als sogenannte ‚zweite Säule' Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Cannabisgesetzes ist. Ein Beschluss wird ausdrücklich begehrt.***

Es existiert derzeit keine gesetzliche Grundlage für „Modellregionen“, diese werden aktuell also nicht vergeben.

Ö 2

Freie Allianz Nürnberg e.V.

Wählerverein im Stadtrat

RWA

OBERBÜRGERMEISTER
09. APR. 2024
/.....Nr.

BDR	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
		4	Antwort vor Absendung vorlegen
3.B/4	2 X z.w.V.	5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Herrn OB Marcus König

Rathaus

90403 Nürnberg

09.04.2024

Teillegalisierung von Cannabis: Herausforderungen für die Kommune

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 01. April ist das Cannabisgesetz der Bundesregierung in Kraft getreten. Während die Regelungen zur Konsum- bzw. Besitzmenge einerseits und – zumindest vorläufig – zur Abgabe im Rahmen nicht gewinnorientierter, geschlossener Anbauvereinigungen (Cannabis-Clubs) andererseits einigermaßen klar erscheinen, enthalten die Vorgaben zum Konsum im öffentlichen Raum zahlreiche Unschärfen.

Das CanG sieht vor, dass der Konsum grundsätzlich nicht in unmittelbarer Nähe zu Personen unter 18 Jahren stattfinden darf. Ferner stellt es für den öffentlichen Konsum fest, dass dieser „nicht in Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite“ erfolgen darf. Sichtweite, so das Gesetz, sei „bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich“ der Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Bislang steht zur Prüfung dieser Sichtweiten-Regelung für die Allgemeinheit vor allem die „Bubatzkarte“ zur Verfügung. Bei der „Bubatzkarte“ handelt es sich um eine digitale Karte, die ein Programmierer im Netz zugänglich gemacht hat und auf der Verbotszonen rot markiert sind. Es ist zu bezweifeln, dass diese Karte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen um potentiell illegales Verhalten eine valide Grundlage sein wird, auch aufgrund der Komplexität der Regelung nicht. In einzelnen Fällen kann, laut Gesetz, bspw. ein legales Verhalten auch dann vorliegen, wenn die 100 Meter Abstand nicht eingehalten werden, durch Einschränkungen des Blickfelds aber keine Sichtweite zum Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung mehr besteht. Zur Behandlung im sachlich zuständigen Ausschuss stellen wir deshalb folgenden

Antrag:

1. Da eine Ausstattung des gesamten städtischen Raums mit Verbotsschildern nicht praktikabel ist, prüft die Verwaltung, inwieweit die Stadt durch das Anfertigen einer eigenen Verbotszonenkarte die Herstellung von Rechtssicherheit befördern kann.

Stadtrat/Vorsitzender Jürgen Horst Dörfler, Dipl. Betriebswirt FH
Stadtrat Alexander Damm, Apotheker/Pharmazierat
Büro der AG: Theresienstraße 5, 90403 Nbg., Mo-Fr. 10-14 Uhr
E-Mail: juergen.doerfler@stadt.nuernberg.de

Freie Allianz Nürnberg e.V.

Wählerverein im Stadtrat

2. Die Verwaltung gibt Auskunft, inwieweit die Stadt selbst für Kontrollen verantwortlich ist, d.h. inwiefern das Ordnungsamt in die Überwachung des öffentlichen Raums eingebunden ist und wie sich in diesem Fall die Kooperation mit der Landespolizei gestaltet.

3. Die Verwaltung legt dar, inwiefern für die Stadt Nürnberg neue Aufgaben durch die bürokratisch aufwendige Kontrolle der Anbauvereinigungen entstehen, d.h. inwieweit sie hierfür neue Stelle schaffen muss und eine Zusammenarbeit mit dem „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" (LGL) erforderlich wird.

4. „Der Stadtrat möge beschließen, dass die Stadt Nürnberg Abstand davon nimmt, den Status einer „Modellregion" für den kommerziellen Anbau und Handel von Cannabis anzustreben." Sie folgt damit der Linie der Landesregierung, die sich grundsätzlich gegen den kommerziellen Anbau und Handel ausgesprochen hat, der als sogenannte ‚zweite Säule' Teil des von der Bundesregierung beschlossenen Cannabisgesetzes ist. Ein Beschluss wird ausdrücklich begehrt.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Horst Dörfler
Stadtrat

Alexander Damm
Stadtrat

Stadtrat/Vorsitzender Jürgen Horst Dörfler, Dipl. Betriebswirt FH
Stadtrat Alexander Damm, Apotheker/Pharmazierat
Büro der AG: Theresienstraße 5, 90403 Nbg., Mo-Fr. 10-14 Uhr
E-Mail: juergen.doerfler@stadt.nuernberg.de

Beschlussvorlage
FW/007/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.01.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Freiwillige Feuerwehr Nürnberg - Altenfurt
hier: Bestätigung des Kommandanten und seines Stellvertreters

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

In der Dienstversammlung vom 25.10.2024 wurden Herr Sebastian Knees zum Kommandanten und Herr Andreas Großmann zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Altenfurt gewählt. Die Gewählten bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr und folglich auch die Möglichkeit zur Wahl zur/m (stellvertretende/r) Kommandant/in richtet sich grds. an alle geeigneten Bürger/innen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) werden Herr Sebastian Knees, wh. Habsburgerstr. 11, 90475 Nürnberg, als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Altenfurt und Herr Andreas Großmann, wh. Laubanerstr. 32, 90475 Nürnberg als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg - Altenfurt in ihrem Amt bestätigt.

Bei Herrn Andreas Großmann wird die Bestätigung unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass er den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Zugang der Bestätigungsverfügung, mit Erfolg besucht.

NÜRNBERG

Entscheidungsvorlage zur Anmeldung vom 02.12.2024 zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit (Sitzungsdatum: 22.01.2025)

Betreff: Freiwillige Feuerwehr Nürnberg – Altenfurt
hier: Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten

Der bisherige stv. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Altenfurt, Herr Dennis Camgöz, erklärte seinen Rücktritt. Der stellvertretende Kommandant wurde zuletzt am 25.09.2022 gewählt. Seine sechsjährige Wahlperiode würde demnach grundsätzlich noch andauern. Um die Wahlperioden des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten jedoch zu synchronisieren, erklärte der Kommandant, Herr Sebastian Knees, ebenfalls seinen Rücktritt.

Seitens der Stadt Nürnberg waren daher für diese Funktionen Neuwahlen anzuberaumen.

In einer Dienstversammlung am 25.10.2024 wurden **Herr Sebastian K n e e s zum Kommandanten** und **Herr Andreas G r o ß m a n n zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Altenfurt** gewählt. Die Gewählten haben die Wahl angenommen. Ihre sechsjährige Wahlperiode läuft ab dem 25.10.2024.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird der Feuerwehrkommandant von den Feuerwehrdienstleistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BayFwG erfüllt. Gleichfalls bedarf der Gewählte gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nach Art. 8 Abs. 5 BayFwG hinsichtlich des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten entsprechend. § 7 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum BayFwG (AVBayFwG) konkretisiert unter anderem die an den Kommandanten zu stellenden fachlichen Voraussetzungen (erfolgreicher Lehrgangsbesuch).

Soweit im Einzelfall erforderliche Lehrgänge noch nicht besucht werden konnten, lässt Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG die ausnahmsweise Bestätigung zu, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende die Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird. Gemäß Nr. 8.2.2 der Bek. des StMI zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten.

Der stellvertretende Kommandant, Herr Andreas Großmann, muss noch am Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ teilnehmen. Ansonsten erfüllen die Gewählten die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 BayFwG.

Die Gewählten sind nach Auffassung von FW auch aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Persönlichkeit zur Wahrnehmung der ihnen durch Wahl verliehenen Führungsfunktionen geeignet.

FW schlägt daher vor, dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Nürnberg – Altenfurt die für ihre Amtsführung notwendige Bestätigung ab 25.10.2024 zu erteilen. Bei Herrn Andreas Großmann unter der auflösenden Bedingung, dass er den erforderlichen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Zugang der Bestätigungsverfügung, mit Erfolg besucht.

Berichtsvorlage
WiF/017/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.01.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Energie- und Nachhaltigkeitsberatungen für Nürnberger Unternehmen
- Portfolio der Wirtschaftsförderung Nürnberg

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung

Bericht:

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg ist Partnerin für 25.000 Unternehmen und die wissenschaftlichen Einrichtungen in Nürnberg und Zukunftsgestalterin des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts.

Sie bietet (vorwiegend) kleinen und mittleren Unternehmen aus Nürnberg ein bedarfsgerechtes Beratungsportfolio an. Die Vorlage informiert über den Teil des Beratungsangebotes, der Unternehmen im Bereich Energie- und Nachhaltigkeit unterstützt. Im Einzelnen über

- Nachhaltigkeits-Check,
- Solar-Gründach-Check und
- Beratungstage Ressourcen- und Energieeffizienz.

Im Jahr 2024 wurden 40 Nürnberger Unternehmen aus den Branchen verarbeitendes Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Immobilienwirtschaft beraten - seit dem Start der ersten Beratungsangebote im Jahr 2017 über 280.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es werden keine Personengruppen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion oder anderer personenbezogener Merkmale bevorzugt oder benachteiligt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref.III**

☐

☐

24_NP1111b

Energie- und Nachhaltigkeitsberatungen für Nürnberger Unternehmen - Portfolio der Wirtschaftsförderung Nürnberg

Sachverhaltsdarstellung:

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg ist Partnerin für 25.000 Unternehmen und die wissenschaftlichen Einrichtungen in Nürnberg und Zukunftsgestalterin des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts. Als Partnerin der Unternehmen bietet die Wirtschaftsförderung Nürnberg ein bedarfsgerechtes Beratungsportfolio an. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf Beratungen, die Unternehmen dabei unterstützen, die voranschreitende Doppelte Transformation (Twin Transition) aus Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu bewältigen.

Die Vorlage informiert über die Beratungsangebote, die Unternehmen im **Bereich Energie- und Nachhaltigkeit** unterstützen.

Energie- und Nachhaltigkeitsberatungen für Nürnberger Unternehmen

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg bietet Nürnberger Unternehmen - zusammen mit starken Partnern - kostenfreie Impulsberatungen[1] an. Ziel der Beratungen ist, dass Unternehmen für Nachhaltigkeitsthemen sensibilisiert werden, Potenziale für Wettbewerb und Kosteneffizienz aufdecken und Maßnahmen im eigenen Betrieb umsetzen. Das Beratungsportfolio deckt ein breites Spektrum von Aspekten der Nachhaltigkeit im Unternehmensalltag ab. Im Einzelnen:

Angebot	Nachhaltigkeits-Check	Solar-Gründach-Check	Beratungstage Ressourcen- und Energieeffizienz
Thema	– Nachhaltigkeits-Benchmarking – Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien	– Erneuerbare Energieerzeugung – Dachbegrünung	– betriebliche Ressourceneffizienz – betriebliche Energieeffizienz
Bereich	– Unternehmensführung – Unternehmensentwicklung	– Investment	– Technologie – Betriebsabläufe – Investment

[1] Impulsberatungen (oder auch Aufschlussberatungen) haben den Zweck, Unternehmen für das jeweilige Thema zu sensibilisieren und Handlungsoptionen aufzuzeigen. Sie ersetzen keine Fachberatung, z.B. eines Energieberaters (Subsidiaritätsprinzip) sondern sollen die Unternehmen motivieren, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und bedarfsgerecht tiefergreifende Beratungen wahrzunehmen (Marktöffnung). Eine Ausnahme bildet der Nachhaltigkeits-Check, der auch tiefergreifende Beratung beinhaltet. Diese wird durch eine Förderung der EU ermöglicht und entspricht somit den Regeln des EU-Binnenmarktes zum Wettbewerb.

Das Beratungsportfolio startete im Jahr 2017 und wird seitdem laufend fortgeführt und gezielt um weitere Themen erweitert. Insgesamt wurden bisher über 280 Nürnberger Unternehmen beraten.[2] Im Rahmen der Fachberatungen erfolgt stets auch ein allgemeiner Beratungstermin mit dem jeweiligen Unternehmen, in dem Innovationsbedarfe eruiert und das gesamte Beratungsportfolio der Wirtschaftsförderung Nürnberg vorgestellt werden. Nicht selten schließt sich an die erste Beratung eine weitere an.
Im Jahr 2024 wurden allein **40 Nürnberger Unternehmen** aus den Branchen verarbeitendes Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Immobilienwirtschaft beraten.

Nürnberger Unternehmen haben überdies Zugriff auf Beratungsangebote des NKubator - Innovations- und Gründerzentrum für Energie, GreenTech und Nachhaltigkeit. Dieser hat im Jahr 2024 weitere rund **100** (vorwiegend) **Nürnberger Unternehmen** zu Nachhaltigkeitsthemen beraten (vgl. RWA 19.06.2024).

Im Folgenden sind die einzelnen Beratungsangebote vertiefend dargestellt.

1. Nachhaltigkeits-Check

Der Nachhaltigkeits-Check richtet sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen. In einem von Expertinnen und Experten begleiteten Benchmarking-Prozess wird aufgedeckt, wie sich Nachhaltigkeit auf Geschäftsmodell und Prozesse auswirkt, wie Nachhaltigkeit als Innovationstreiber und Wachstumskatalysator genutzt werden kann und wo das beratene Unternehmen im europaweiten Vergleich einzuordnen ist. Der Beratungsprozess deckt alle 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ab.

Als Ergebnis erhalten die Unternehmen einen 90-seitigen Benchmarking-Bericht, ein Teilnahmezertifikat sowie einen individuellen Aktionsplan für weitere Entwicklungsschritte (inkl. Benennung von möglichen Umsetzungspartnern aus der Region).

Die Beratung wird von Ref. VII/WiF vermittelt und von Fachexpertinnen und -experten des Enterprise Europe Network durchgeführt.[3] In 2024 wurden 25 kleine und mittlere Nürnberger Unternehmen aus nahezu allen Branchen, aber insbesondere Dienstleistung, produzierendes Gewerbe, Handwerksbetriebe und aus der Immobilienwirtschaft beraten, nach 19 Unternehmen im Jahr 2023.

Zum Beispiel wurde ein traditionsreiches Familienunternehmen aus dem Bereich CNC-Zerspanungstechnologie beraten. Dieses hat seinen Standort in einem Nürnberger Gewerbegebiet mit mehr als 200 Unternehmen. In von WiF initiierten Gewerbegebietsgesprächen wirbt das Unternehmen für eine Nutzung der Beratungsangebote der Stadt Nürnberg.

[2] 71 beratene Nürnberger Unternehmen zu Ressourcen- und Energieeffizienz, 140 beratene Unternehmen zu Photovoltaik und Solar-Gründach, 77 beratene Unternehmen im Nachhaltigkeits-Check, ∑ 288.

[3] Das Beratungsangebot des Enterprise Europe Network (Projekt unter dem Dach der Bayern Innovativ GmbH) wird aus Mitteln der EU finanziert und steht allen kleinen und mittleren bayerischen Unternehmen kostenfrei zur Verfügung. Die aktive Bewerbung des Angebotes durch WiF als Nachhaltigkeits-Check ist sehr erfolgreich. 80 Prozent aller Beratungen werden von WiF vermittelt.

2. Solar-Gründach-Check

Der Solar-Gründach-Check richtet sich vorwiegend an kleine und mittlere Unternehmen und bietet eine Impulsberatung zum Ausschöpfen des eigenen Solar- und Gründachpotenzials. Er umfasst eine umfassende Wirtschaftlichkeitsberechnung für selbst erzeugten Photovoltaikstrom mit kombinierter Gründachberatung. Jedes teilnehmende Unternehmen erhält einen detaillierten Auswertungsbogen mit verständlichen Aussagen als Grundlage für die weiteren Planungen.

In 2024 wurden 15 Beratungen zum Solar-Gründach durchgeführt sowie 15 weiterführende Beratungen zum Thema Photovoltaik und neun weiterführende Beratungen zum Thema Gründach. Die größte Nachfrage kam aus dem produzierenden Gewerbe. Die Unternehmensgröße der beratenen Unternehmen bildet die gesamte Bandbreite der Unternehmen in Nürnberg ab. Dies schlägt sich auch in der Größe der betrachteten Dachflächen nieder, die zwischen 50 und 25.000 m² variierte.

Die Beratung wird von Ref. VII/WiF und Ref. III gemeinsam organisiert und von Fachexpertinnen und -experten durchgeführt[4]. Die Beratungsleistungen werden laufend erweitert und an den Bedarf angepasst. Im Jahr 2024 wurde das Angebot beispielsweise um eine optionale vertiefende Vor-Ort-Beratung durch einen Architekten ergänzt.

Beraten wurde beispielsweise ein großes produzierendes Industrieunternehmen zum Dach eines Gebäudes. Das Beratungsergebnis dient dem Unternehmen als Blaupause für die Umsetzung weiterer Solar-Gründächer auf den insgesamt zehn Gebäuden an dem Standort. Bei großen Unternehmen kann durch das Beratungsangebot der Stadt die Kommunikationskette innerhalb des Unternehmens angestoßen werden und so Investitionshemmnisse abbauen.

3. Beratungstage Ressourcen- und Energieeffizienz

Die Beratungstage Ressourcen- und Energieeffizienz richten sich vorwiegend an kleine und mittlere Unternehmen, die Effizienzpotenziale in den Bereichen Energie, Materialien, Logistik sowie in der Ver- und Entsorgung heben wollen. Die Beratungen finden im Jahresverlauf an vier bis fünf vordefinierten Terminen statt.[5]

Energieexpertinnen und -experten besuchen das jeweilige Unternehmen. Im Rahmen der Begehung des Betriebsgeländes werden die Ressourcen- und Energieflüsse betrachtet, Energieerzeugungsanlagen, Fuhr- und Maschinenpark begutachtet und Prozesse im Unternehmen analysiert. Oft liefert der gemeinsame Betriebsrundgang bereits wertvolle Hinweise für (nicht oder gering-investive) Sofortmaßnahmen. Im Anschluss erhalten die Unternehmen einen ausführlichen Bericht über alle Effizienzpotenziale und Handlungsoptionen.

Die Beratung wird von Ref. VII/WiF organisiert und von Fachexpertinnen und -experten durchgeführt[6].

Beraten wurde unter anderem ein Produzent von Lebkuchen. Hier ergaben sich durch den Expertenblick von außen zahlreiche Ansatzpunkte zur Einsparung von Energie und Ressourcen. Durch die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen erfuhren die Mitarbeitenden in der Breite eine Sensibilisierung zu diesem Thema.

[4] Photovoltaikberatung: Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), Landesverband Franken e.V.
Solar-Gründachberatung: BuGG Bundesverband GebäudeGrün e.V. und Stiftung Stadtökologie Nürnberg

[5] Aus organisatorischen Gründen starten die Beratungstage Ressourcen- und Energieeffizienz 2024 erst im Dezember (und laufen dafür bis März 2025). Aufgrund der zuletzt gestiegenen Nachfrage werden in diesem Zeitraum fünf Beratungstage mit insgesamt 15 Beratungen angeboten. Im zweiten Halbjahr 2025 werden dann ggf. weitere Beratungstage aufgelegt.

[6] Die Partner können zwischen den Jahren wechseln, z.B. Energieagentur Nordbayern GmbH.

Nutzen für Nürnberger Unternehmen

Nürnberger Unternehmen können die o.g. Beratungsangebote der Wirtschaftsförderung Nürnberg kostenfrei nutzen. Sie erhalten damit einen Überblick über mögliche Maßnahmen im Bereich Energie- und Nachhaltigkeit:

- Aufdecken von Ressourcen- und Energieeffizienzpotenzialen
- Zugang zu Umsetzungspartnern aus der Region
- Kosteneinsparung und Reduktion von Abhängigkeiten (Energie, Materialien)
- Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks des Unternehmens
- Verbesserung der Images des Unternehmens
- Steigerung der Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber
- Benchmarking mit anderen Unternehmen (im Bereich Nachhaltigkeit)
- Zugang zu weiteren Beratungsangeboten von WiF

Das Beratungsportfolio der Wirtschaftsförderung Nürnberg wird sukzessive weiter ausgebaut. Für das Jahr 2025 ist eine Erweiterung um den Themenkomplex ‚Resilienz' avisiert.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz
Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilt oder benachteiligt. Das Vorhaben ist damit nicht Diversity-relevant. Die Maßnahme hat weder diskriminierende Auswirkungen noch erschließt sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.

Referat VII

Beschlussvorlage
Geo/012/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	22.01.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Berufung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Wiederholte Berufung von ehrenamtlichen Gutachtern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg, da die zuletzt erfolgte Berufung vom 03.03.2021 nach vier Jahren endet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Durch die Kriterien zur Auswahl der ehrenamtlichen Mitglieder werden keine Personengruppen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion oder anderer personenbezogener Merkmale bevorzugt / benachteiligt

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag aus der Entscheidungsvorlage folgend, werden Herr Michael Bär als ehrenamtlicher Gutachter sowie Herr Jan Fischer als ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 4 BayGaV jeweils für weitere 4 Jahre in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg berufen.

Entscheidungsvorlage

Mit Beschluss des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.03.2021 wurden als ehrenamtliche Gutachter in den Gutachterausschuss berufen:

- Herr Michael Bär, Dipl.-Ing. (FH) und ö. b. u. v. Sachverständiger
- Herr Jan Fischer, Steueramtmann, als Vertreter der zuständigen Finanzbehörde nach § 2 Abs. 4 BayGaV.

Nachdem die Berufungsdauer nach vier Jahren endet und eine wiederholte Berufung nach § 3 Abs. 3 BayGaV möglich ist, wird vorgeschlagen, **Herrn Michael Bär** und **Herrn Jan Fischer** als ehrenamtliche Gutachter für weitere vier Jahre in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg zu berufen.

Herr Bär und Herr Fischer stimmen einer erneuten Berufung zu.